

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CASSTEL IT-SOLUTIONS

1 Allgemeines

(1) Für Lieferungen und Leistungen sowie Rechtsgeschäfte der Firma CASSTEL IT-Solutions gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der Leistungen der CASSTEL, anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch bleibt aufrecht erhalten, auch wenn der CASSTEL IT-Solutions Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers übermittelt werden und CASSTEL IT-Solutions gleichwohl ohne erneuten Widerspruch gegen die Bedingungen des Auftraggebers liefert. Erklärungen der Vertreter und Mitarbeiter des Außendienstes der CASSTEL IT-Solutions werden für die CASSTEL IT-Solutions erst rechtsverbindlich, wenn sie von der CASSTEL IT-Solutions schriftlich bestätigt worden sind.

(3) Sollten aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CASSTEL IT-Solutions unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze und Übereinkommen des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Angebote der CASSTEL IT-Solutions sind freibleibend, soweit CASSTEL IT-Solutions nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat.

(2) Vertragsabschlüsse und sonstige Veränderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens der CASSTEL IT-Solutions verbindlich.

3 Preise

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der CASSTEL IT-Solutions genannten Preise. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung gilt deren Preisliste.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung ab Lager der jeweiligen Vertriebsniederlassung sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Lieferung

(1) Die Gefahr für den Liefergegenstand geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand das Lieferwerk bzw. den Sitz der CASSTEL IT-Solutions verlassen hat oder durch die CASSTEL IT-Solutions an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird.

(2) Den Versand nimmt die CASSTEL IT-Solutions mit der gebotenen Sorgfalt vor. Die CASSTEL IT-Solutions haftet jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Liefertermine sind nur dann gültig, wenn sie von der CASSTEL IT-Solutions ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Besteht Leistungsverzug seitens der CASSTEL IT-Solutions, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. 376 HGB bleibt daneben unberührt. Ersatz des Verzugschadens wird bei Auftraggebern, die Kaufleute bzw. Unternehmer sind, grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der CASSTEL IT-Solutions geleistet, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist. Teillieferungen sind zulässig.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Sollte der Auftraggeber die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt abnehmen, hat er die von der Lieferung abhängigen Zahlungen so zu leisten, als wäre die Lieferung erfolgt.

5 Zahlungen

(1) Die Rechnungen der CASSTEL IT-Solutions sind - soweit diese nicht per Nachnahme eingezogen werden, bzw. vom Auftraggeber eine Vorauszahlung verlangt wird – sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach erfolgter bzw. zu Unrecht verweigerter Abnahme zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

(2) Verzug tritt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Nach diesem Zeitpunkt sind die Geldbeträge mit einem Zinssatz von 5 % über dem nach 247 BGB ermittelten Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) Kommt der Auftraggeber mit nur einer Zahlung in Verzug, werden alle offenen Rechnungen auf einmal fällig.

(4) Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht der CASSTEL IT-Solutions gegenüber ist nur mit oder wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber der CASSTEL IT-Solutions nicht geltend gemacht werden.

(5) Zahlungsverzug, erhebliche finanzielle Verschlechterung des Auftraggebers oder nachträgliche Kenntnisse, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen die CASSTEL IT-Solutions, die Lieferung entweder ganz zu verweigern oder aber Vorkasse zu verlangen. Das Recht der CASSTEL IT-Solutions, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

6 Lieferung von Software

(1) Soweit die Leistungen der CASSTEL IT-Solutions die Lieferung von Software beinhalten, gelten für diese Lieferung ergänzend die besonderen Lizenzbedingungen der CASSTEL IT-Solutions für die Lieferung von Software sowie die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.

(2) Diese Bedingungen werden dem Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Software übergeben. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Entgegennahme des von der CASSTEL IT-Solutions gelieferten Gegenstandes schriftlich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Entdeckung gerügt werden. 377 HGB findet mit vorstehender Einschränkung Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber ist kein Kaufmann oder Unternehmer im Sinne des HGB. Ungeachtet der Mängelrüge ist der Liefergegenstand anzunehmen und sachgemäß zu lagern. CASSTEL IT-Solutions erhält zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung. Während dieser sind Rücktritt und etwaige Minderungen ausgeschlossen. Wir sind zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

(3) Bei Unmöglichkeit bzw. Fehlschlagen von mindestens 3 Nacherfüllungsversuchen oder Ersatzlieferungen erhält der Vertragspartner nach seiner Wahl die Möglichkeit, den Vertrag bezüglich der gelieferten Ware rückgängig zu machen (Wandelung) oder Minderung zu verlangen. Dasselbe gilt auch dann, wenn die CASSTEL IT-Solutions nicht spätestens 3 Monate nach Erhalt dieser Mängelrüge mit der Nacherfüllung oder einer Ersatzlieferung begonnen hat.

(4) Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung der CASSTEL IT-Solutions beruht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Liefergegenstandes.

(5) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung der Waren bzw. der Abnahme oder der zu Unrecht verweigerten Abnahme der erbrachten Leistungen.

(6) Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der kompletten Lieferung.

(7) Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung für eventuell auftretenden Datenverlust, den einer unserer Servicetechniker bei einem Serviceeinsatz oder einer Reparatur verursacht, aus welchem Grunde auch immer. Der Käufer ist vor jeglichem Eingriff verpflichtet die Daten in wiederherstellbarer Weise zu sichern.

8 Haftungsbeschränkung

(1) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet die CASSTEL IT-Solutions nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Vermögensschäden wird generell ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung der sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen der CASSTEL IT-Solutions aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum der CASSTEL IT-Solutions.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung der CASSTEL IT-Solutions im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu benutzen und weiter zu veräußern.

(3) Jegliche erworbenen oder abgetretenen Rechte und Sicherungen dienen zur Absicherung der in Absatz (1) beschriebenen Forderungen der CASSTEL IT-Solutions. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so ist die CASSTEL IT-Solutions auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der CASSTEL IT-Solutions verpflichtet.

(4) Der Auftraggeber ist auf Verlangen der CASSTEL IT-Solutions verpflichtet, der CASSTEL IT-Solutions jede Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums unter Angabe des Namens und Anschrift des Abnehmers oder Auftraggebers mitzuteilen und den Abnehmer oder Auftraggeber von der erfolgten Abtretung und von dem Eigentum der CASSTEL IT-Solutions zu benachrichtigen. Die CASSTEL IT-Solutions ist berechtigt, diese Nachricht selbst zu veranlassen.

(5) Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus alle Rechte und Sicherungen aus der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorbehaltseigentums der CASSTEL IT-Solutions,

insbesondere auf den Kaufpreis oder auf die sonstige Gegenleistung gegen den Dritten mit der Maßgabe ab, dass die jeweils noch nicht bezahlte Kaufpreisforderung oder sonstige Gegenleistung in Höhe der Ansprüche der CASSTEL IT-Solutions aus der Geschäfts- AGB im Voraus auf die CASSTEL IT-Solutions übergehen. Die CASSTEL IT-Solutions nimmt diese Abtretung hiermit an.

(6) Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Begleichung der in Absatz (1) genannten Forderungen verpflichtet, der CASSTEL IT-Solutions jederzeit auf Verlangen uneingeschränkte Auskunft u.a. über Bestand und Verbleib des Liefergegenstandes zu geben. Verletzt der Auftraggeber eine dieser Verpflichtungen, so kann die CASSTEL IT-Solutions die Rechte geltend machen, die der CASSTEL IT-Solutions bei Zahlungsverzug des Auftraggebers zustehen.

(7) Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen der CASSTEL IT-Solutions gegenüber nachkommt, ist er berechtigt, die an die CASSTEL IT-Solutions abgetretenen Rechte und Ansprüche im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes geltend zu machen. Liegt ein Fall des 5 Absatz (5) vor, erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterveräußerung oder sonstigen Weitergabe der Lieferung der CASSTEL IT-Solutions und zur Geltendmachung abgetretener Ansprüche. Noch eingehende Zahlungen auf abgetretene Ansprüche sind unverzüglich auf einem einzurichtenden Sonderkonto zugunsten der CASSTEL IT-Solutions treuhänderisch zu belegen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiter verpflichtet, das Eigentum der CASSTEL IT-Solutions unverzüglich gekennzeichnet auszusondern und der CASSTEL IT-Solutions eine Aufstellung hierüber zu übersenden. Die CASSTEL IT-Solutions ist berechtigt, ihr Eigentum herauszuverlangen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird. (8) Bei einem Kontokorrent gelten die Ansprüche der CASSTEL IT-Solutions im Rahmen des Eigentumsvorbehalts als selbständig und gehen auch durch eine Saldierung nicht unter. (9) Der Auftraggeber darf den Gegenstand der Lieferung der CASSTEL IT-Solutions nicht zur Sicherheit übereignen, verpfänden oder an Dritte weitergeben, mit denen der Auftraggeber ein Abtretungsverbot der gegen sie entstehenden Forderung vereinbart hat. Von Pfändungen Dritter hat er der CASSTEL IT-Solutions unverzüglich Nachricht zu geben.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

(2) Der Gerichtsstand Stuttgart wird auch für den Fall vereinbart, dass die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.